

Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur
Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

Auf folgende Punkte möchten wir hinweisen bzw. Anpassungen anregen:

1. In der Anlage 1 zu § 1 IDNrG sollte in der Bezeichnung des Registers „*Zentrales Verzeichnis der Unternehmerdaten sowie Stammdatendatei gemäß § 101 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung*“ der Begriff „Stammdatendatei“ gestrichen werden.
Auf diese Weise wird eine Harmonisierung mit der Begrifflichkeit im sog. „Registerzensusvorbereitungsgesetz“ erreicht. In einer Stellungnahme zu diesem Gesetz gegenüber dem BMAS vom 17. August hat die DGUV die Streichung der „Stammdatendatei“ angeregt da bzw. soweit dort keine personenbezogenen Daten i.S.d. RegZensVorbG vorhanden sind. Den entsprechenden Auszug aus unserer Stellungnahme an das Referat IVa5 füge ich in der Anlage bei.
2. Die gesetzliche Unfallversicherung befürwortet grundsätzlich die Mitführung der Steuer-Identifikationsnummer im entstehenden zentralen Unternehmerregister (§136a SGB VII). Dagegen wird für die Stammdatendatei der Unfallversicherung keinerlei Nutzen in der Mitführung des Identifikators gesehen. Dies ist kein Register im Sinne des Registermodernisierungsgesetzes, sondern eine Datenbank zur Abwicklung des Meldeverfahrens und auch nur auf diesen Zweck ausgerichtet (Verknüpfung mit Fachdaten). Dessen Stammdaten sind im Unternehmerregister enthalten.
3. Die Verpflichtung zur Ersetzung der Basisdaten i.S.v. § 4 Absätze 2 und 3 IDNrG durch die nach diesen Vorschriften beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten und fortlaufende Aktualisierung gegen dessen Datenbestand (§ 2 Nr.2 IDNrG) wird von uns sehr kritisch gesehen:
Es ist durchaus möglich, dass die Stammdaten zu einer Person in der gesetzlichen Unfallversicherung aktueller sind, als jene der Steuerverwaltung. Diese Formulierung als Verpflichtung sollte im Sinne einer möglichen „Überprüfung“ der Daten abgeschwächt werden und bedarf einer genaueren Betrachtung. Dies sollte u. E. **untergesetzlich** geregelt werden und vor allem an dem **Ziel einer hohen Qualität der Daten** orientiert werden. Die Zahl der Verwaltungskontakte der Unfallversicherung sind möglicherweise höher als jene der Steuerverwaltung. Was den Abruf der ID betrifft, stimmen wir den Festlegungen zu.
4. Die Anpassung des § 204 Abs. 2 S. 1 SGB VII reicht aus. Mit der Regelung wird die Erhebung der Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung ermöglicht. Zusätzlich benötigt die Unfallversicherung allerdings Ermächtigungen, den Identifikator in der zentralen Unternehmerdatenbank nach §136a SGB VII abzuspeichern.
5. Zudem sollten die Unfallversicherungsträger grundsätzlich explizit ermächtigt werden, diesen Identifikator abzurufen und bei sich zu erfassen. Dies könnte für die Digitalisierungsvorhaben im Versichertenbereich einen hohen Nutzen generieren, bedarf aber einer eigenen gesetzlichen Grundlage.
6. Auf Seite 80 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Dort wird auf § 202 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII hingewiesen. Es müsste aber **§ 204 Abs. 1 Nr. 2** heißen. Zudem sollte auf die Nennung der Nr. 2 verzichtet werden und es nur „§ 204 Abs. 1 S. 1 SGB VII“ heißen.

7. Der Verordnungsermächtigung nach § 12 IDNrG sollte hinzugefügt werden, dass das BMI sich dabei an den etablierten XÖV-Standards zu orientieren hat, um Planungssicherheit für registerführende Stellen zu gewährleisten.